

Offener Brief an Herrn Bundesrat von Moos

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offener Brief an Herrn Bundesrat von Moos

Bekanntlich wird die Revision verschiedener Teile des Familienrechtes schon seit Jahrzehnten verlangt, insbesondere auch durch Eingaben der Frauenverbände. Ende 1957 wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dessen Chef damals Bundesrat Feldmann war, eine Studienkommission für diese Gesetzesrevision eingesetzt. Sie bestand ursprünglich aus nur drei Personen, Frau Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger, Herr Dr. iur. Gerd Spitzer und dem Präsidenten Professor Dr. iur. Jacques-Michel Grossen. Schon in der ersten Sitzung wurde gewünscht, dass die Kommission erweitert werde, worauf Fräulein Dr. iur. Elisabeth Nägeli und der inzwischen verstorbene Bundesrichter Dr. Werner Stocker zugezogen wurden.

Die Kommission erstattete am 13. Juni 1962 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht mit Entwurf für die Revision des Ausserehelichen-, Adoptions- und Ehegüterrechts. Der Bericht zu den persönlichen und güterrechtlichen Wirkungen der Ehe war von Frau Dr. Ruckstuhl entworfen und von der Kommission mit kleinen Änderungen gutgeheissen worden. Die Genannte hat wesentlich an der Ausarbeitung des vorgeschlagenen neuen Güterstandes, der Eigenverwaltung, mitgewirkt. Diesem Vorschlag stimmten im wesentlichen auch die Frauenorganisationen zu.

Am 5. Juni 1963 berief das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kommission nochmals ein und beauftragte sie, verschiedene inzwischen eingegangene Postulate zur Revision von Teilen des Ehescheidungs- und Ehetrennungsrechtes, des ehelichen Kindesverhältnisses, der Vormundschaft und des Betreuungsrechtes zu prüfen. Der ergänzende Bericht mit Anträgen zu diesen Gebieten wurde am 28. Juli 1965 abgeliefert.

Zur grossen Enttäuschung jener, die erkannt haben, was für Ungerechtigkeiten den Frauen unter dem geltenden gesetzlichen Güterstand widerfahren, wurde laut Bericht des Bundesra-

tes über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971 ein etappenweises Vorgehen beschlossen, und zwar zunächst eine Revision der Rechte der Kindesannahme und des ausserehelichen Kindes und erst nachher des Ehegüterrechtes.

Es gibt in der Schweiz 1 200 000 verheiratete, 235 000 verwitwete und 57 000 geschiedene Frauen, die alle dem ehelichen Güterrecht unterworfen sind. Die Zahl der ausserehelichen Kinder und der Adoptionen ist im Verhältnis verschwindend klein. Wenn man das Familienrecht nicht als Ganzes, sondern etappenweise behandeln will, so wäre es am Platze, die wichtigste Materie, die zweifellos das Eherecht ist, voranzunehmen, insbesondere da der Entwurf dazu schon seit 1962 vorliegt.

Nun ist eine erweiterte Kommission zur Behandlung des Familienrechtes bestellt worden. Sie besteht aus dreizehn Männern und acht Frauen. Frau Dr. Ruckstuhl figuriert **nicht** mehr auf dieser Liste. Sie war während der Tätigkeit in der Studienkommission für die Revision des Familienrechts zur Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht gewählt worden. Es muss deshalb auffallen, dass andererseits ein bekanntes Mitglied des Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, der die Beibehaltung des geltenden Güterstandes befürwortet, nämlich Dr. iur. Verena Keller, in diese Kommission berufen wurde. So hat ein Mitglied dieses Bundes der sich gegen das politische Mitspracherecht der Frau ausspricht, Gelegenheit, sich in hohem Grade «politisch» zu betätigen.

Die Dachverbände der Frauen wurden diesmal nicht um Vorschläge ersucht. Nachdem eine Exponentin für das Frauenstimmrecht stillschweigend ausgeschaltet wurde, hält es schwer, daran zu glauben, dass der Bundesrat, und insbesondere der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, alles tun werde, was in seiner Macht liegt, um den jetzigen Zustand — das heisst das Fehlen des Frauenstimmrechts im Bund und in den meisten Kantonen — sobald wie möglich zu ändern, wie dies im Bericht über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten behauptet wird.